

fen; dieser ist psychologischer oder physischer. Befehl gehört unter Auftrag, nur daß er von oben an Untergebene gegeben ist. Verführung, Erregung oder Benutzung eines Irrthums scheint Ueberredung zu sein. Deswegen glaubten wir, daß diese unter den Begriff Ueberredung zu stellen sein. Dagegen schien uns nicht unbedenklich, mehrere Fälle noch aufzustellen, weil dadurch noch mehr Kasuistik in das Gesetz kommt, und Etwas, was nicht in eine dieser speziellen Kategorieen zu bringen wäre, dadurch ausgeschlossen würde. Es erschiene dann die Ueberredung in einem engern Sinne, z. B. drohende Worte, wo beginnt und wo hört da die Ueberredung auf?

Das Präsidium bringt nun den Antrag zur Unterstützung, und da diese ausreichend erfolgt, bemerkt

Bürgermeister Behner: Es ist zwar von Seiten des hochgestellten Referenten bemerkt worden, daß hier in diesem im Gutachten der Deputation der II. Kammer enthaltenen Artikel vielleicht zu viel Kasuistik aufgenommen würde; allein es giebt doch gewisse Artikel, wo die Kasuistik kaum zu vermeiden ist. Ein solcher scheint nun Artikel 35. zu sein, und der im Deputations-Gutachten der I. Kammer scheint mir weniger deutlich zu sein als der, den die jenseitige Deputation beantragt hat. Daher habe ich das Amendement unterstützt und glaube, daß der Kammer wohl anzurathen sei, die Fassung der jenseitigen Deputation anzunehmen.

Secr. v. Zedtwitz: Der geehrte Redner glaubt, es sei in diesem Artikel eine Kasuistik eingeschlichen. Nein, es sind Kategorieen, wie auch vom hochgestellten Herrn Referenten schon bemerkt worden ist. Wenn man aber die einzelnen Fälle, welche jede dieser Kategorieen in sich begreift, ins Gesetz aufnehmen wollte, so würde allerdings eine Kasuistik entstehen und man könnte leicht dahin kommen, daß man irgend einen Fall dennoch vergäße. Es ist daher wohl Regel für den Gesetzgeber, dies nicht zu thun, und die Deputation hat auch, wiewohl sie sich anfangs selbst fragen mußte, ob Alles damit getroffen wäre, was der Entwurf habe umfassen sollen, Bedenken getragen, die einzelnen Fälle besonders zu bezeichnen. In der That läßt sich auch unter irgend eine der hier aufgestellten einzelnen Kategorieen ein jeder der im Bericht der Deputation der jenseitigen Kammer aufgestellten Fälle bringen.

Königl. Commissair D. Groß: Das Ministerium kann nur den von dem erlauchten Referenten gethanenen Aeußerungen beistimmen, daß in der Fassung des Artikels zumal nach dem Zusatz, der von dem Ministerium anerkannt worden ist, alle die Fälle, welche durch die Fassung des Artikels nach dem Vorschlage der Deputation der II. Kammer getroffen werden sollen, ebenfalls getroffen sind. Ich glaube durch den Ausdruck: Zwang, Ueberredung, Versprechungen, Geschenke, wird die Absicht der Antragsteller vollkommen erreicht, und selbst in dem im Separatvotum erzählten Beispiele glaube ich kaum, daß ein Richter in Zweifel sein wird, das Wort Ueberredung auf vorliegenden Fall anzuwenden.

Graf Hohenthal: Ich zweifle nicht, daß ein intellectuel-
Richter nicht in Zweifel sein wird, daß er die Worte, die wir

vorgeschlagen haben, auch in den Worten findet; die der Gesetz-
entwurf enthält. Es scheint mir aber doch wünschenswerth, daß
der Gesetzentwurf so viel wie möglich von Allen verstanden
würde. Da die Fassung der Deputation der zweiten Kammer
mir mehr Deutlichkeit zu enthalten scheint, so habe ich mir er-
laubt, diese vorzuschlagen. Es ist gesagt worden, daß, wenn
man Kasuistik in das Gesetz bringe, man dann leicht einen Fall
ausschließe. Ich glaube, ein intellectuel-
Richter wird auch
andere Fälle, welche hier nicht getroffen worden sind, nicht aus-
schließen; ich glaube aber, daß eben alle andern Fälle auch hier
getroffen sind. Sie sind alle schon im Gesetzentwurfe enthal-
ten, es ist aber von mir erklärt worden, daß sie nicht so streng
gefaßt sind, und Schaden kann es nicht, wenn eine etwas deut-
lichere Fassung angenommen wird.

v. Carlowitz: Die Entgegnung des Königl. Com-
missairs habe ich vorausgesehen. Ich wußte, man würde mir
einhalten, mein Fall würde unter dem Worte Ueberredung zu
subsumiren sein. Allein ich habe dafür diese Entgegnung schon wi-
derlegt und am Schlusse meines Gutachtens bemerkbar gemacht,
weshalb ich einen wesentlichen Unterschied zwischen der Ueber-
redung und der absichtlichen Erweckung eines Irrthums erken-
nen müsse. Bei der Ausführlichkeit der im Separatvotum ent-
wickelten Gründe enthalte ich mich jeder Wiederholung; neue
Gründe hinzuzufügen vermag ich nicht, und so erlaube ich mir
nur die einzige Bitte, daß, wenn es zur Abstimmung kommt,
mein Separatvotum vorausgenommen werde. Es enthält
das minus, das Amendement das majus, man könnte also a
minori ad majus gehen, und ich würde selbst der Verlegenheit
überhoben werden, durch Verneinung des Amendements mein
eigenes Botum mit abzuwerfen. Ein andres Auskunftsmittel
wäre ferner die Spaltung des Amendements in zwei Theile,
deren zweiter mit meinem Botum zusammenfallen würde.

Referent Prinz Johann: Ich wollte mir den Antrag er-
lauben, so vorzuschreiten: zuerst über das Deputations-Gutachten
abzustimmen vorbehaltlich aller Zusätze, dann über das Carlo-
witzische Separatvotum und zuletzt über alle andern Anträge.

Secretair Harz: Man hat mir eingehalten, daß die Ver-
führung mit unter dem Begriff Ueberredung enthalten sei, ich
gebe aber zu bedenken, daß Verführung ohne Zureden vorkom-
men kann, z. B. durch absichtliche Erregung und Steigerung
der Leidenschaft, welche das Verbrechen erzeugt; ja ich glaube,
es wären sogar Fälle denkbar, wo unbezweifelt Verführung
stattfinde, ohne daß ein einziges Wort gesprochen würde.

Referent Prinz Johann: Es läßt sich auch eine Ueber-
redung denken, ohne daß ein Wort gesprochen wird, eine
Ueberredung durch Winke. Glauben Sie nicht, daß auch bei
Taubstummen eine Ueberredung stattfinden könne?

Domherr D. Günther: Ich bitte die hohe Kammer bei
der Abstimmung eine Ansicht zu berücksichtigen, die kein An-
trag ist. Sie betrifft die Aeußerung des Hrn. Bürgermeister
Behner und eine Behauptung, die sowohl die Staatsregie-
rung als die Deputation für richtig zu halten scheint: nämlich,
daß sich die Kasuistik nicht immer vermeiden ließe. Ich glaube,
sie läßt sich wenigstens hier vermeiden, wenn man sagte: Wer